



Der Landrat

Fachbereich 2
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.1.2014.Sprechzeiten

Datum:
30.09.2014

Sachbearbeiter/in:
Frau Wolff

Haus / Raum:
307

Telefon / Telefax:
03904 7240-1247
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

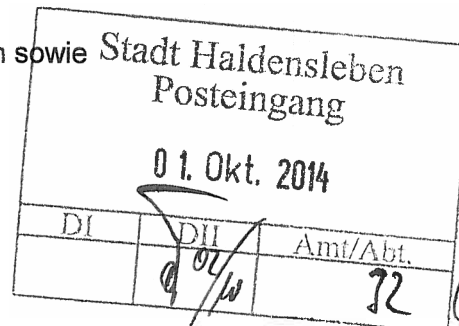
Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

06. Okt. 2014

24921249

An alle Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Stadt Haldensleben
Zweckverbände des Landkreises Börde

siehe Verteiler



Das neue Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014
hier: Auslegung des § 9 Absatz 2, Satz 1 KVG LSA (Ersatzbekanntmachung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des KVG LSA wurden u. a. auch die Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen modifiziert.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 KVG LSA normiert die Voraussetzungen für eine Ersatzbekanntmachung bestimmter Bestandteile von Satzungen, die insbesondere wegen ihres Umfangs oder Formates nur bedingt geeignet sind, zusammen mit dem Satzungstext öffentlich bekannt gemacht zu werden. Die Ersatzbekanntmachung erfolgt getrennt vom übrigen Satzungstext durch öffentliche Auslegung.

In § 9 Abs. 2 KVG LSA heißt es nunmehr: „Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, so **kann** die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch **ersetzt werden**, dass sie bei der Kommune während **der öffentlichen Sprechzeiten** der Verwaltung ausgelegt werden...(Ersatzbekanntmachung).“

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Hauptsatzungen nach § 10 Abs. 2 KVG LSA zeichnet sich insbesondere ab, dass die Gemeinden abweichend von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 KVG LSA in ihren Hauptsatzungen regeln, dass die Ersatzbekanntmachung **während der Dienststunden** erfolgen soll.

Damit lehnen sich die Gemeinden an die bisherigen Formulierungen der vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt herausgegebenen Muster von 2009 an, die jedoch mit Stand vom 26.05.2014 an die nunmehr geltende Gesetzeslage angepasst wurden.

In Bezug auf die Mindestdauer der Einsichtnahmemöglichkeit existieren unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Da an die Bekanntmachung von Satzungen, etc. aus Rechtssicherheitsgründen strenge Anforderungen gestellt werden, darf diese erst dann erfolgen, wenn alle wesentlichen Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind.

Fraglich ist an dieser Stelle, ob aufgrund divergierender Sprechzeitenregelungen in den Gemeinden eine Auslegung an ein bzw. zwei Sprechtagen als rechtlich unbedenklich einzustufen ist.

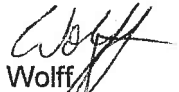
Hierzu und zu der Frage, wie die Anwendung der Regelung des § 102 Abs. 2, Satz 1 KVG LSA in der praktischen Umsetzung erfolgen soll, habe ich die obere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.08.2014 um Darlegung ihrer Rechtsauffassung gebeten.

Das Antwortschreiben des Landesverwaltungsamtes (in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport) füge ich anliegend zur Kenntnisnahme und Beachtung bei.

Gemeinden, die bereits eine Hauptsatzung beschlossen haben und im Rahmen Ihrer Hauptsatzungsgenehmigung auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen wurden, sind gehalten, ggf. die hierzu in den Hauptsatzungen getroffenen Regelungen entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolff
Sachbearbeiterin

Verteiler

Stadt Haldensleben
Stadt Wolmirstedt
Stadt Oschersleben (Bode)
Stadt Wanzleben-Börde
Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Gemeinde Barleben
Gemeinde Niedere Börde
Gemeinde Sülzetal
Gemeinde Hohe Börde
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Verbandsgemeinde Flechtingen
Verbandsgemeinde Westliche Börde
Verbandsgemeinde Obere Aller
AZV Untere Ohre
WWAZ
Trinkwasserverband Haldensleben
TAV Börde
AZV Aller-Ohre

Kopie

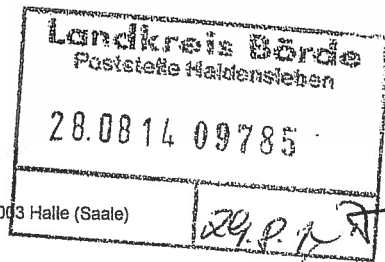


SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)



Landkreis Börde
Fachbereich 2 SG Kommunalaufsicht
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

**Auslegung des § 9 Abs. 2, Satz 1 KVG LSA (Ersatzbekanntmachung);
Ihre Anfrage vom 04.08.2014**

Zu Ihrer oben näher bezeichneten Anfrage teile ich Ihnen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport Folgendes mit:

- Zur Frage, ob aufgrund divergierender Sprechzeitenregelungen in den Gemeinden eine Auslegung an ein bzw. zwei Sprechtagen als rechtlich unbedenklich einzustufen ist.**

Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung (Aushang, amtliches Bekanntmachungsblatt oder Zeitungen) ist in der Hauptsatzung zu bestimmen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA). Sofern Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung) (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA). Dauer und Ort der Auslegung, beides ist gesetzlich nicht näher bestimmt, sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in der Hauptsatzung zu regeln.

Die Hauptsatzungsmuster des SGSA sehen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung durch Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA vor, dass auf diese „unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathau-

Halle,  Aug. 2014

Ihr Zei-

chen: 01.15.1.2014.Ersatzbek.

Mein Zeichen: 206.1.3-10005 bk-38

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

ses/Verwaltungsgebäudes [...] hingewiesen [wird]. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist“.

Das Niedersächsische OVG hat es hinsichtlich der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der hierfür eine Dauer von einem Monat vorsieht, als – noch – ausreichend angesehen, wenn ein solcher Bebauungsplanentwurf in einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde während zweier Vor- und Nachmittage über insgesamt neun Stunden (wöchentlich) eingesehen werden kann (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.11.1996, 1 K 2470/96, zitiert nach juris).

Es wird davon auszugehen sein, dass in den Kommunen unterschiedliche Öffnungs- bzw. Sprechzeiten der Verwaltung existieren. Hinsichtlich der Möglichkeit der Einsichtnahme in die im Rahmen der Ersatzbekanntmachung öffentlich ausgelegten Pläne, Karten oder Zeichnungen etc. dürfte das vom Niedersächsischen OVG definierte Mindestmaß an Öffnungs- bzw. Sprechzeiten im Interesse an einer rechtssicheren öffentlichen Bekanntmachung nicht unterschritten werden.

Sofern Hauptsatzungsregelungen vorsehen, dass die im Rahmen der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt zu machenden Pläne, Karten oder Zeichnungen etc. über die öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung hinaus während der gesamten Dienststunden der Gemeindeverwaltung auszulegen sind, ist dies zwar nicht erforderlich, aber als Plus gegenüber der gesetzlichen Forderung nicht zu beanstanden. Voraussetzung hierfür ist jedoch der über die allgemeine Öffnungs- bzw. Sprechzeit hinaus auch weiterhin ungehinderte öffentliche Zugang zu den Auslegungsräumen.

2. Zur Frage der praktischen Umsetzung des § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA (Auslegung der 7-Tage-Auslegungsfrist).

Nach § 102 Abs. 2 KVG LSA, der dem bisherigen § 94 Abs. 3 GO LSA unverändert entspricht, ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen auszulegen. Hinsichtlich der Auslegung der gesetzlichen Sieben-Tage-Frist kann uneingeschränkt auf die einschlägige Kommentierung von Klang/Gundlach/Kirchmer (Rn. 8 zu § 94 Abs. 3 GO LSA) zurückgegriffen werden. Danach wäre es zumindest ausreichend, wenn an sieben – nicht zwingend aufeinanderfolgenden – Tagen während der Öffnungs- bzw. Sprechzeiten der Verwaltung die Möglichkeit besteht, in öffentlich zugänglichen Räumen Einsicht nehmen zu können. Gemessen hieran wäre es nicht zu beanstanden, wenn die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Öffnungs- bzw. Sprechzeiten hinaus auf die gesamten Dienststunden der Verwaltung erweitert würde. Voraussetzung hierfür wäre jedoch der ungehinderte öffentliche Zugang zu den Auslegungsräumen auch außerhalb der Öffnungs- bzw. Sprechzeiten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass es sich bei der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes nach § 102 Abs. 2 KVG LSA nicht um eine Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 9 Abs. 2 KVG LSA, sondern um eine spezialgesetzliche und zwingend vorzunehmende öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes als Teil der Haushaltssatzung handelt. Die Haushaltssatzung selbst wird nach den allgemeinen Regelungen des § 9 KVG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag


Zängler

Anlage 3b 20. Aug. 2014

Landkreis Börde • Gerikestraße 104 • 39340 Haldensleben



Landkreis
Börde

Der Landrat

Mit Empfangsbekanntnis

Stadt Haldensleben
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben Posteingang		
22. Aug. 2014		
DI	DIL	Amt/Abt.
	45/85	32
Stadt Haldensleben Bürgermeister		
25. AUG. 2014		

Handwritten: Dr. B. v. Haldensleben, 25.8.14, 130

Fachbereich 2
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
32 vom 05.08.2014

Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.1.StHDL.2014 HS

Datum:
22.08.2014

Sachbearbeiter/in:
Frau Simon

Haus / Raum:
307

Telefon / Telefax:
03904 7240-1208
03904 7240-51254

E-Mail:
Kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Hauptsatzung der Stadt Haldensleben vom 03.07.2014

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Genehmigungsverfügung

- I. Die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben wird gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
- II. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Genehmigung der Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 05.08.2014, hier eingegangen am 07.08.2014, beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 144 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.

Nach § 10 Abs. 2 KVG LSA bedarf die von den Stadtratsmitgliedern beschlossene Hauptsatzung der Stadt Haldensleben der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben, ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht verstößt.

Daher genehmige ich gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben.

Zu. II.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrage



Schenk

stellv. Sachgebietsleiterin



Hinweis:

Im Anschluss an die Genehmigung gebe ich zu § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung hinsichtlich der Regelung der Ersatzbekanntmachung nachfolgenden Hinweis.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 KVG LSA normiert die Ersatzbekanntmachung als Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die getrennt vom übrigen Satzungstext durch öffentliche Auslegung erfolgt. Im § 9 Abs. 2 KVG LSA heißt es:

„Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen....., so **kann** die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune **während der öffentlichen Sprechzeiten** der Verwaltung ausgelegt werden(Ersatzbekanntmachung).“

§ 18 Abs. 1 der Hauptsatzung regelt, dass auf die Auslegung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Stadtanzeiger Haldensleben“, hingewiesen wird. Diese Regelung enthält entgegen § 9 Abs. 2 KVG LSA nicht den Hinweis auf die Öffnungszeiten des Rathauses/ Verwaltungsgebäude (die Zeit der öffentlichen Auslegung).

Die Regelung im § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung ist in der nächsten Änderung der Hauptsatzung der gesetzlichen Vorgabe des § 9 Abs. 2 KVG LSA anzupassen.

Offen ist gegenwärtig die Frage, ob bei einer per Hauptsatzung festgelegten zweiwöchigen Auslegungsfrist, die Auslegung während der öffentlichen Sprechzeiten hinreichend eingehalten ist. Hierzu werde ich eine Rechtsauffassung der oberen Kommunalaufsicht einholen. Sobald diese vorliegt, werden die Gemeinden und Verbandsgemeinden informiert.